

Stellungnahme zur Verwaltungsvorlage/Drucksache 00119/2014

Betreff

4. Fortschreibung „Strategiepapier zur Entwicklung der Kinder – und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in Trägerverbünden 2015 – 2017“

1. In Ziffer 1 des Beschlusstextes ist die Rede vom Zeitraum 2015-2017. In Ziffer 3 und 4 des Beschlusstextes ist die Rede von jährlichen Zuwendungsbescheiden. Rechtssicherheit für die Leistungserbringer sieht anders aus! Dieses Vorgehen widerspricht zudem der ursprünglichen Intention des Jugendhilfeausschusses, der zur Folge es um eine mehrjährige vertraglich geregelte Vorlage gehen sollte – und zwar für alle Vertragsbestandteile.
2. Die Umsetzung soll sich laut Vorlage so gestalten, dass die Leistungserbringer wiederum nur **vorläufige Zuwendungsbescheide in Höhe des Vorjahres bei den Personalkosten erhalten**. Die Steigerung bei den Sachkosten geht ebenfalls einseitig und ausschließlich zu Lasten der Leistungserbringer im Haushaltsjahr 2015.
3. Auf S.3/6 steht zum Haushaltsjahr 2016: „Um die bestehenden Angebote bei tariflicher Bezahlung sicher zu stellen, wird die Verwaltung **vorläufige Zuwendungsbescheide** an die Träger der Jugendarbeit/Jugend- und Schulsozialarbeit auf dem Niveau von 2015 und die Sachkosten auf dem Niveau von 2013 ausreichen.“ D. h. dass die Leistungserbringer bei den Personalkosten auch in 2016 die Tarifsteigerungen alleine zu tragen haben. Bei den Sachkosten haben sie wiederum die tatsächlichen Steigerungsraten gegenüber 2013 alleine zu tragen.
4. Noch drastischer geht es für das Haushaltsjahr 2017 zu. Hierzu schreibt die Verwaltung: „ Um die bestehenden Angebote bei tariflicher Bezahlung sicher zu stellen, empfiehlt die Verwaltung (lediglich Anm. und Fettdruck RH) **vorläufige Zuwendungsbescheide** an die Träger der Jugendarbeit/Jugend- und Schulsozialarbeit auf dem Niveau von 2015 und die Sachkosten auf dem Niveau von 2013 auszureichen.“ Welchen Sinn soll dann noch die Aussage machen: „Um die bestehenden Angebote bei tariflicher Bezahlung sicher zu stellen“?!
5. Ein Wort grundsätzlicher Art noch zu den „**Eigenleistung(en) der Träger**“. Die Vorlage geht davon aus, dass der erhöhte Anteil bei den Sachkosten 2015-2017 durch Eigenleistung der Träger zu erbringen ist. Die Eigenleistung der Träger wird laut Vorlage schon in Größenordnungen bei den Personalkosten erbracht, u.a. weil die Tarifierpassungen oder beispielsweise Stufenanpassungen in der Lohngruppe im laufenden Haushaltsjahr ausschließlich von den Leistungsbringern aufgebracht werden müssen – und zwar für die Jahre 2015/2016/2017. Die Mittel für die Zentralverwaltung betragen max. 5% der Bruttoperonalkosten. Jedes KGSt-Gutachten weist diese Höhe nominell als viel zu gering aus. Auch ein Vergleich mit der Fachleistungsstunde im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung belegt diesen Befund. (Leitungs – und Verwaltungsanteile + 5% Zentralverwaltung sind dort feste Bestandteile.)
6. Im Stadtvertreterbeschluss zur 3. Fortschreibung „Strategiepapier...“, Vorlage 01623/ 2013 wird unter Punkt 5 ausgeführt: „Die Umsetzung der Erhöhung der Wochenarbeitszeit darf nicht durch den Abbau von Stellen kompensiert werden.“ Auf S. 3/6 der Verwaltungsvorlage steht das Gegenteil vom Stadtvertreterbeschluss: „Eine Erhöhung der Wochenstundenzahl bei Kompensation durch Stellenanteile ist möglich und ausdrücklich erwünscht.“

7. Die Aussagen zur Schulwerkstatt fit for life müssen vor Beschlusslage nach Haushaltsjahren (Es geht ja um die Vorlage für die Jahre 2015-2017) genau quantifiziert werden. Der Text in der Begründung der Vorlage lautet: „Das tatsächliche Antragsvolumen der Schulwerkstatt fit for life ist ca. 30.000 € geringer als durch die Stadtvertretung beschlossen“. Es handelt sich laut Antrag für das Jahr 2015 um die Summe von exakt 297.908,14 €, für das Jahr 2016 um die Summe von exakt 306.512,68 €, für das Jahr 2017 um die Summe von exakt 316.276,99 €.
8. **Was soll der Konjunktiv im nachfolgenden Satz?! Es muss heißen:** „Die noch verbleibende Differenz von ca. 20.000 € wird durch das Realkostenerstattungsprinzip ausgeglichen.
9. Die Zahlenangaben werden dem Grunde nach nicht bestritten. Eine genauere Zuordnung (beispielsweise nach Trägerverbünden oder eine Unterteilung nach Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit) wäre hilfreich gewesen.
10. Die Vorlage führt zur Frage nach dem Status der Aufgaben auf S. 5/6 aus: „Es handelt sich um eine **pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII**. Über Art und Umfang entscheidet die Stadtvertretung.“ Analog ist auch die Aussage auf S. 4/6 zu werten. Ich kann nicht erkennen, dass die Vorlage in dieser Fassung jenem Status gerecht wird, nämlich, dass es sich dem Grunde nach um pflichtige Aufgaben handelt. Sie ist in dieser Form auch nicht wirklich geeignet, Rechtssicherheit herzustellen.

Abschließend möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung machen: Im § 4 SGB VIII steht unter Ziffer 1:

*„Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien **partnerschaftlich zusammenarbeiten**. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“*

Und in Ziffer 3 von § 4 steht die Weisung des Bundesgesetzes:

„Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.“

Rudolf Hubert

Mitglied im JHA der LH Schwerin

Schwerin, den 18.11.2014